



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Waltraud
Bauer-Dorner
Tel.: +43 (316) 877-4332
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1220/2012-224 Bezug: 13440.0060/2-L1.3/2015 Graz, am

Ggst.: Selbstständiger Antrag Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
Stellungnahmeersuchen des Verfassungsausschusses gem. § 27
GOG, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Stellungnahmeersuchen zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes darf von Seiten des Landes Steiermark wie folgt Stellung genommen werden:

Eingangs wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 9. November 2015 hingewiesen, wonach die Landeshauptleutekonferenz betreffend die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung festhält, „dass die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes unter folgenden Bedingungen zustimmen könnten:

- Berücksichtigung inhaltlicher Eckpunkte (siehe dazu die zuletzt mit VSt-4700/19 vom 1.9.2015 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Stellungnahmen der Länder),
- Absicherung der Länderinteressen durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art 14b Abs 4 und 5 B-VG, und
- Miterledigung einiger langjähriger bereits im Regierungsprogramm 2013-2018 im Kapitel "Staatsreform und Demokratie" vorgesehenen Länderforderungen.“

Zu § 3 Abs. 3:

Die Bestimmung sieht (ähnlich wie § 6 AVG) die Weiterleitung des Antrages bzw. die Weiterverweisung an die zuständige Stelle mangels Zuständigkeit des Organs vor. Die jeweils zuständigen Organe normieren § 3 Abs. 1 und 2. Demnach ist der Direktor des Landesrechnungshofes dann zur Gewährung von Zugang zu jener Information verpflichtet, die „aus dem Wirkungsbereich des [...] Landesrechnungshofes“ stammen. Das hat zur Folge, dass jene Daten, die andere Verwaltungsorgane dem Landesrechnungshof im Zuge einer Prüfung zur Verfügung stellen, zum Wirkungsbereich des Landesrechnungshofes zählen, sodass dieser Zugang zu diesen Informationen zu gewähren hat. Es wird hinterfragt, ob sich die Zuständigkeit hier nicht einschränkend auf „Produkte“ des Landesrechnungshofes – Berichte und Prüfberichte – beziehen müsste, sodass betreffend Daten anderer Verwaltungsorgane diese Verwaltungsorgane „zuständig“ iSd § 3 Abs. 1 Z. 1 sind. Dies umso mehr, als für diese Fälle nach h. Ansicht das Anhörungsrecht des § 10 („Betroffene Dritte“) nicht greift. Insoweit ist zu befürchten, dass der Landesrechnungshof zu einem „attraktiven“ Organ wird, um Zugang zu Information zu erhalten, die anderen Organen zuzurechnen sind.

Alternativ dazu könnte diese Problemlage durch die Schaffung der Möglichkeit der Verweigerung der Informationserteilung wegen Vorliegens einer zumutbaren Alternativbeschaffung gelöst werden (siehe dazu die nachstehenden Ausführungen zu § 9).

Zu § 6:

Bezogen auf das Organ (Landes-)Rechnungshof ist offen, ob die gebotene Möglichkeit der Geheimhaltung von Informationen, die der Vorbereitung des Tätigwerdens des (Landes-)Rechnungshofes dienen (z.B. Prüfplan), gegeben ist: § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. b beinhaltet die Vorbereitung einer Prüfung, es ist aber nicht gänzlich klar, ob der Begriff „Prüfung“ einschränkend im Sinne von „behördlich“ oder „gerichtlich“ zu verstehen ist. Bezogen auf § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. c wird davon ausgegangen, dass die Wortfolge „im Interesse der Gesetzgebung“ nicht auch das Organ (Landes-)Rechnungshof mitumfassen wollte. Es bedürfte der einfachgesetzlichen Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen des (Landes-)Rechnungshofes.

In § 6 Abs. 1 Z. 6 findet sich die Wortfolge „im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse der Organe, Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen gemäß § 1,“. Es wird hinterfragt, weshalb an dieser Stelle – abweichend von Art. 22a Abs. 2 B-VG (arg. „eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers“) und von § 1 – eine Einschränkung auf gesetzliche berufliche Vertretungen erfolgt. Eine dahingehende Anpassung der Wortfolge auf „im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse der Organe, Gebietskörperschaften bzw. sonstigen Selbstverwaltungskörper,“ wird angeregt.

Zu § 9:

§ 9 sollte um die Möglichkeit der Verweigerung der Informationserteilung wegen Vorliegens einer zumutbaren Alternativbeschaffung ergänzt werden. Insbesondere dann, wenn es um Information geht, die originär von einer anderen Stelle stammt, aber im weiteren Sinn dennoch zum Wirkungsbereich des Organs zählt (z.B. Rechtsgutachten eines anderen Organs, das die Grundlage für einen Erlass bildet; Daten von Verwaltungsorganen, die dem Landesrechnungshof im Zuge einer Prüfung zur Verfügung gestellt werden). Es ist in diesem Fall nicht gänzlich klar, ob die Information tatsächlich „mangels Zuständigkeit“ nicht zu erteilen ist. Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Information dann nicht erteilt werden muss, wenn eine zumutbare Möglichkeit einer Alternativbeschaffung gegeben ist (vgl. z.B. § 6 Abs. 2 lit. b Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz); das Organ sollte diesfalls verpflichtet sein, dem Antragsteller die zumutbare Alternativbeschaffung explizit mitzuteilen.

Zu § 18:

Der Inkrafttretenstermin zum 1.1.2018 wird begrüßt. Dadurch ist sichergestellt, dass – abhängig von der Beschlussfassung der Gesetzgebungsorgane – ausreichend Vorbereitungszeit für rechtliche und faktische Umsetzungsmaßnahmen gegeben ist.

Abschließend wird angemerkt, dass es im Hinblick auf die Bedeutung dieses neu zu erlassenden Gesetzes für den Bund und die Länder erforderlich wäre, ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu haben. Beispielsweise könnten Erläuterungen zu den einzelnen Geheimhaltungstatbeständen des § 6 bereits auf dieser Ebene für Klarstellung sorgen und eine bedeutende Hilfestellung für die Vollziehung darstellen. Eine Ergänzung der Erläuterungen wird angeregt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung

(elektronisch gefertigt)